

Überprüfung der weiteren Eignung des Sachverständigen (§ 6 Abs 3 SDG) – mündliche Prüfung durch die Kommission (§ 4a Abs 2 SDG) – Prüfung der Vertrauenswürdigkeit und der Sachkunde (§ 2 Abs 2 Z 1 SDG) – zum Berufsbild des Baumeisters (§ 4a Abs 2 GebAG; § 99 GewO 1994)

1. Nach § 6 Abs 3 SDG ist das Entscheidungsorgan verpflichtet, aufgrund der vorgelegten Berichte und der Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung des Sachverständigen zu prüfen. Für diese Prüfung kann das Entscheidungsorgan weitere Ermittlungen anstellen und eine begründete Stellungnahme der Kommission (§ 4a SDG) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen. Welche konkreten Ermittlungsschritte gesetzt werden und ob eine begründete Stellungnahme der Kommission oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission eingeholt wird, liegt damit – ähnlich wie die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens nach § 39 Abs 2 AVG – grundsätzlich im Ermessen des Entscheidungsorgans. Das Ermessen des Entscheidungsorgans zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens wird durch § 6 Abs 3 SDG lediglich dadurch eingeschränkt, dass zwingend die (stichprobenweise) Einholung schriftlicher Stellungnahmen der Leiter von Gerichtsabteilungen, denen die vom Sachverständigen in seinem Antrag angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen waren, vorgesehen ist, sofern nicht dem Entscheidungsorgan die Eignung des Sachverständigen ohnehin, besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren, bekannt ist.
2. Wenn sich der Sachverständige weigert, sich der mündlichen Prüfung nach § 4a Abs 2 SDG zu unterziehen, kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, woraus für ihn zulässigerweise negative Schlüsse gezogen werden können.
3. Neben der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit und den geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 2 Abs 2 Z 1 lit e und h SDG) ist zusätzlich auch das Vorliegen der Sachkunde nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung. Fehlt es an auch nur einer dieser Voraussetzungen, so darf die Eintragung nicht verlängert werden.
4. Die Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG erfordert, dass der Sachverständige in einem solchen Maß vertrauenswürdig ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragen ist. In Ansehung der bedeutsamen Funktion, die dem Sachverständigen bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, darf daher nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen. Bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auch ein einmaliges – gravierendes – Fehlverhalten kann Vertrauensunwürdigkeit begründen. Unmaßgeblich ist, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Sachverständigen überhaupt zukommt oder nicht.
5. Mehrfache mehrmonatige Zahlungsrückstände mit Prämien für die – nach § 2 Abs 2 Z 1 lit i iVm § 2a SDG zwingend abzuschließende – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die erst nach Setzung von Nachfristen und zum Teil erst nach gerichtlicher Androhung mit dem Entzug der Sachverständigeneigenschaft beglichen wurden, sowie mehrere (wenn auch zwischenzeitlich beendete) gegen den Sachverständigen geführte Exekutionsverfahren begründen jedenfalls gravierende Zweifel am Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit wie auch der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und bedürfen jedenfalls einer nachvollziehbaren Feststellung außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalles, die es bei derartiger Sachlage erlauben würden, das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit nach § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG anzunehmen.
6. Gemäß § 4a Abs 2 letzter Satz SDG ist die Sachkunde nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG (unter anderem) dann nicht zu prüfen, wenn der Bewerber (um die Eintragung als Sachverständiger, wobei dies nach § 6 Abs 2 Satz 3 SDG auch für den Antragsteller auf Rezertifizierung gilt) die Befugnis hat, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört.
7. Anders als bei Ärzten (vgl nunmehr § 2 Abs 3 ÄrzteG 1998), Psychologen (vgl § 13 Abs 2 Z 2 und § 22 Abs 2 Z 2 Psychologengesetz 2013), Zivildatechnikern (vgl § 4 Abs 1 ZTG 1993), Wirtschafts-

treuhändern (vgl § 3 Abs 2 Z 5 und 7 WTBG 2017) und Ingenieurbüros nach § 134 GewO 1994 gehört die Erstattung von Gutachten nicht zum gesetzlichen Berufsbild des Baumeisters nach § 99 GewO 1994. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Prüfung der Sachkunde nach § 4a Abs 2 letzter Satz SDG liegen daher bei einem Baumeister nicht vor.

VwGH vom 19. Dezember 2018, Ra 2018/03/0122

1. Der Revisionswerber wurde mit Bescheid des Präsidenten des HG Wien vom 29. 6. 2006 in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet „72.01 Hochbau und Architektur“ mit der sachlichen Beschränkung „ohne Architektur“ eingetragen. Zuvor hatte sich der Revisionswerber am 10. 5. 2006 einer mündlichen Prüfung gemäß § 4a Abs 2 SDG unterzogen. Die Eintragung war mit 31. 12. 2011 befristet und wurde mit Bescheid des Präsidenten des HG Wien vom 4. 10. 2011 bis 31. 12. 2016 verlängert.

2. Mit Antrag vom 30. 9. 2016 beantragte der Revisionswerber die Verlängerung der Eintragung im Sinne des § 6 Abs 2 SDG (Rezertifizierung).

3. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde der Antrag mit Bescheid der Präsidentin des HG Wien vom 25. 10. 2017 abgewiesen. Die Präsidentin des HG Wien stellte unter anderem mehrfache mehrmonatige Zahlungsrückstände des Revisionswerbers betreffend seine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (die erst nach Setzung von Nachfristen und zum Teil erst nach gerichtlicher Androhung mit dem Entzug der Sachverständigeneigenschaft beglichen worden seien) sowie mehrere (mittlerweile beendete) gegen den Revisionswerber geführte Exekutionsverfahren fest, kam aber schließlich – nach Vernehmung des Revisionswerbers – zum Ergebnis, dass die Bedenken zur Frage der wirtschaftlich geordneten Verhältnisse und zur Vertrauenswürdigkeit des Revisionswerbers hätten ausgeräumt werden können.

Zum Nachweis der Sachkunde habe der Revisionswerber drei Privatgutachten vorgelegt, die er als Gutachter für eine näher bezeichnete GmbH (bei der der Revisionswerber in diesem Zeitraum gewerberechtl. Geschäftsführer gewesen sei) erstattet habe; diese Gutachten beträfen allesamt den Bereich „Schadensfeststellung – Schadensbewertung“. Es seien jedoch Zweifel an der fachlichen Eignung des Revisionswerbers entstanden, weil dieser seit Jahren keine einschlägige Fortbildung habe nachweisen können und weil er angegeben habe, dass seine „eigene GmbH“ gewerberechtl. ruhend gestellt sei und keine Geschäftstätigkeit entwickle. Daraufhin sei die Kommission nach § 4a SDG um ein Gutachten bzw um eine begründete Stellungnahme gemäß § 6 Abs 3 iVm § 4a SDG ersucht worden.

Der Revisionswerber habe den anberaumten Termin für die mündliche Prüfung abgesagt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, dass er die vor 10 Jahren erfolgreich abgelegte „Sachverständigenprüfung“ nicht wiederholen werde;

weilers habe er mitgeteilt, dass er den zweitägigen „Sachverständigenkurs für Anfänger“ besucht und die Kursunterlagen durchgearbeitet habe und damit auf dem neuesten Stand sei. Der Vorsitzende der Kommission habe daraufhin mitgeteilt, dass die fachliche Eignung nicht habe überprüft werden können.

Die Präsidentin des HG Wien kam zum Ergebnis, dass die vorgelegten Privatgutachten nicht ausreichten, das Fortbestehen der Sachkunde des Revisionswerbers für sein Fachgebiet zu beurteilen. Infolge der Weigerung des Revisionswerbers, sich der Prüfung durch die Kommission nach § 4a SDG zu unterziehen, könne die Sachkunde für das eingetragene Fachgebiet nicht überprüft werden. Damit fehle es an einer Grundlage, von der weiteren Eignung des Revisionswerbers auszugehen und somit an einer Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung.

4. Der Revisionswerber erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde, die mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet abgewiesen wurde. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig sei.

Dem Beschwerdevorbringen, wonach der Revisionswerber im Hinblick auf die vor 10 Jahren abgelegte „Sachverständigenprüfung“ im Rezertifizierungsverfahren nicht zu einer neuerlichen Überprüfung seiner Fachkunde verpflichtet werden könne, zumal seine Fachkunde im Hinblick auf seine Berufserfahrung ohnehin außer Zweifel stehe, könne nicht gefolgt werden.

Nach § 6 Abs 3 SDG sei die Behörde verpflichtet, aufgrund der vorgelegten Berichte und der Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung des Sachverständigen zu prüfen, allenfalls weitere Ermittlungen anzustellen und eine begründete Stellungnahme der Kommission oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einzuholen. Gerade weil der Revisionswerber keine gerichtlichen Verfahren, in denen er seit der Eintragung tätig geworden sei, bekannt gegeben habe, sondern drei Privatgutachten vorgelegt habe, erschienen die von der Behörde getätigten Ermittlungen, insbesondere auch die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Einholung eines Gutachtens bzw einer qualifizierten Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG als angemessen. Nachdem der Revisionswerber aber nicht bereit sei, sich der gemäß § 4a SDG vorgesehenen Überprüfung seiner Fachkunde zu stellen, könne die Kommission keine qualifizierte Stellungnahme abgeben und die Behörde nicht begründet von der weiteren Eignung des Revisionswerbers als Sachverständiger ausgehen. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der VwGH erwogen hat:

5. und 6. ...

7. Die Revision erweist sich ... zur Klärung der Rechtslage zulässig. Sie ist jedoch nicht berechtigt:

8. bis 10. ...

11. Der Revisionswerber verkennt zunächst, dass die Zweifel an seiner Sachkunde nicht allein auf eine unzureichende Fortbildung und seine eingeschränkte berufliche Tätigkeit gestützt wurden. Vielmehr hat die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde die drei vom Revisionswerber im Rezertifizierungsantrag vorgelegten Privatgutachten (die zudem für eine Gesellschaft erstattet worden waren, bei der der Revisionswerber zu diesem Zeitpunkt als angestellter gewerberechtl. Geschäftsführer tätig war) schon angesichts des eingeschränkten Themenbereichs als nicht geeignet angesehen, das Vorliegen der notwendigen Sachkunde für das Fachgebiet zu belegen (dieser Beurteilung ist der Revisionswerber im Übrigen weder im Beschwerdeverfahren noch in der Revision entgegengetreten). Für die vom Bewerber mit seinem Vorbringen der Sache nach angesprochene Frage, ob die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde berechtigt war, eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG einzuholen (der nach § 4a Abs 2 SDG grundsätzlich eine mündliche Prüfung vorauszugehen hat), und ob sie bzw. das im Beschwerdeweg angerufene Verwaltungsgericht in der Folge die Weigerung des Revisionswerbers, sich dieser Prüfung zu unterziehen, dahin gehend würdigen kann, dass der Nachweis der Sachkunde nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG nicht erbracht wurde, kommt es aber gar nicht darauf an, ob bzw. welche Fortbildungsnachweise vorgelegt wurden oder ob gegebenenfalls nur eine eingeschränkte berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

12. Nach § 6 Abs 3 SDG ist das Entscheidungsorgan verpflichtet, aufgrund der vorgelegten Berichte und der Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung der oder des Sachverständigen zu prüfen; für diese Prüfung kann das Entscheidungsorgan weitere Ermittlungen anstellen und eine begründete Stellungnahme der Kommission (§ 4a SDG) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen. Welche konkreten Ermittlungsschritte gesetzt werden und ob eine begründete Stellungnahme der Kommission oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission eingeholt wird, liegt damit – ähnlich wie die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens nach § 39 Abs 2 AVG – grundsätzlich im Ermessen des Entscheidungsorgans. Das Ermessen des Entscheidungsorgans zur Gestaltung des Ermittlungsverfahrens wird durch § 6 Abs 3 SDG lediglich dadurch eingeschränkt, dass zwingend die (stichprobenweise) Einholung schriftlicher Stellungnahmen der Leiter von Gerichtsabteilungen, denen die vom Sachverständigen in seinem Antrag angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen waren, vorgesehen ist, sofern nicht dem Entscheidungsorgan die Eignung des Sachverständigen ohnehin – besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren – bekannt ist.

13. Im vorliegenden Fall hat der Revisionswerber jedoch in seinem Verlängerungsantrag – entgegen der Bestimmung des § 6 Abs 3 SDG – keine gerichtlichen Verfahren, in denen er seit der Antragstellung tätig geworden ist, angeführt, sodass die Behörde davon ausgehen musste, dass eine derartige Tätigkeit im relevanten Zeitraum nicht

entfaltet wurde (was auch durch die im vorgelegten Verwaltungsakt erliegende Abfrage der „Verfahrensautomation Justiz“ belegt wird, aus der sich ergibt, dass der Revisionswerber lediglich in drei Fällen in gerichtlichen Verfahren als Sachverständiger tätig geworden ist, dies jedoch jeweils bereits vor der ersten Verlängerung der Eintragung). Damit war es der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde auch nicht möglich, wie in § 6 Abs 3 SDG vorgesehen, Stellungnahmen der Leiter von Gerichtsabteilungen, denen die vom Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen waren, über die Eignung des Sachverständigen einzuholen. Zugleich konnte dem Entscheidungsorgan die Eignung des Sachverständigen auch nicht im Sinne des § 6 Abs 3 Satz 3 SDG („*besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren*“) ohnehin bekannt sein, sodass auf weitere Ermittlungsschritte hätte verzichtet werden können; dies umso mehr, als der Revisionswerber lediglich drei Gutachten vorgelegt hatte, die außerhalb gerichtlicher Verfahren und nur zu einem eingeschränkten Themenkreis aus dem Fachgebiet erstattet worden waren.

14. Die Präsidentin des HG Wien war daher jedenfalls berechtigt, weitere Ermittlungsschritte zur Prüfung der weiteren Eignung des Revisionswerbers zu setzen und dazu insbesondere auch eine Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG einzuholen, die nach § 4a Abs 2 SDG grundsätzlich nach Durchführung einer mündlichen Prüfung zu erstatten ist.

15. Der Revisionswerber hat sich – von ihm unbestritten – geweigert, sich der mündlichen Prüfung nach § 4a Abs 2 SDG zu unterziehen. Er ist damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen (vgl. näher zur erhöhten Mitwirkungspflicht des Sachverständigen bei der Prüfung nach § 4a Abs 2 SDG im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG – im vergleichbaren Fall eines Verfahrens zur Entziehung der Eigenschaft als allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger – VwGH 23. 2. 2018, Ro 2017/03/0025), woraus für ihn zulässigerweise negative Schlüsse gezogen werden konnten.

16. Soweit der Revisionswerber im Übrigen ausführt, dass die belangte Behörde davon ausgegangen sei, dass beim Revisionswerber sowohl die erforderliche Vertrauenswürdigkeit als auch geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gegeben seien, ist darauf hinzuweisen, dass neben dem Vorliegen dieser in § 2 Abs 2 Z 1 lit e und h SDG genannten Voraussetzungen zusätzlich auch das Vorliegen der Sachkunde nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung ist. Fehlt es an auch nur einer dieser Voraussetzungen, so darf die Eintragung nicht verlängert werden. Zwar ist die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde tatsächlich vom Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit als auch geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse ausgegangen; das Verwaltungsgericht hat diese Fragen aber – da es schon aufgrund der nicht nachgewiesenen Sachkunde den Antrag auf Rezertifizierung abweisen konnte – nicht weiter behandelt. Das Ver-

waltungsgericht wäre aber nicht daran gehindert gewesen, im Beschwerdeverfahren auch eine – von der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde nicht als gegeben angenommene – mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Revisionswerbers im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG aufzugreifen.

17. Die Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen oder Dolmetschers im Sinne des § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG erfordert, dass der Sachverständige oder Dolmetscher in einem solchen Maß vertrauenswürdig ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) eingetragen ist. In Ansehung der bedeutsamen Funktion, die dem Sachverständigen und Dolmetscher bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, darf daher nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen; bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen; auch ein einmaliges – gravierendes – Fehlverhalten kann Vertrauensunwürdigkeit begründen. Unmaßgeblich ist, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind, weil es nur darauf ankommt, ob das erforderliche Maß an Vertrauenswürdigkeit dem Sachverständigen oder Dolmetscher überhaupt zukommt oder nicht (vgl VwGH 1. 9. 2017, Ra 2017/03/0075; 28. 6. 2017, Ra 2017/03/0066, mwN).

18. Im hier vorliegenden Zusammenhang ist festzuhalten, dass mehrfache mehrmonatige Zahlungsrückstände mit Prämien für die – nach § 2 Abs 2 Z 1 lit i iVm § 2a SDG zwingend abzuschließende – Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die erst nach Setzung von Nachfristen und zum Teil erst nach gerichtlicher Androhung mit dem Entzug der Sachverständigeneigenschaft beglichen wurden, sowie mehrere (wenn auch zwischenzeitlich beendete) gegen den Sachverständigen geführte Exekutionsverfahren, wie sie hier von der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde festgestellt worden waren, jedenfalls gravierende Zweifel am Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit wie auch der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse begründen und es daher der nachvollziehbaren Feststellung außergewöhnlicher Umstände des Einzelfalles bedürfte, die es bei derartiger Sachlage erlauben würden, das Vorliegen der Vertrauenswürdigkeit nach § 2 Abs 2 Z 1 lit e SDG anzunehmen.

19. Der Revisionswerber macht in seinem zweiten Revisionsgrund geltend, eine Überprüfung der Sachkunde durch die Kommission sei im Hinblick auf § 4a Abs 2 letzter Satz SDG unzulässig. Er sei konzessionierter Baumeister und berechtigt, die in § 99 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten auszuüben. Gemäß § 4 Z 8 der Verordnung über Standesregeln für das Gewerbe der Baumeister sei er dazu ange-

halten, im Zuge seiner Sachverständigentätigkeit Befund und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, unparteilich und nach dem Stand der Technik zu erstellen. Die Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen als Baumeister seien somit in der GewO 1994 umfassend gesetzlich festgehalten; zu diesem Beruf gehöre auch die Erstattung von Gutachten. Der Revisionswerber falle somit in den Kreis der Sachverständigen, bei denen die Kommission gemäß § 4a Abs 2 SDG die Sachkunde nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG nicht zu prüfen habe.

20. Gemäß § 4a Abs 2 letzter Satz SDG ist die Sachkunde nach § 2 Abs 2 Z 1 lit a SDG (unter anderem) dann nicht zu prüfen, wenn der Bewerber (um die Eintragung als Sachverständiger, wobei dies nach § 6 Abs 2 Satz 3 SDG auch für den Antragsteller auf Rezertifizierung gilt) die Befugnis hat, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört. ...

21. ...

22. Der Revisionswerber ist nach seinem Vorbringen – Feststellungen dazu hat das Verwaltungsgericht nicht getroffen – zur Ausübung des reglementierten Gewerbes des Baumeisters (§ 94 Z 5 GewO 1994) berechtigt. § 99 GewO 1994 definiert den Berechtigungsumfang für Baumeister ...

23. Anders als bei den in den oben zitierten Erläuterungen zu § 4a Abs 2 letzter Satz SDG angesprochenen Ärzten (vgl nunmehr § 2 Abs 3 ÄrzteG 1998), Psychologen (vgl § 13 Abs 2 Z 2 und § 22 Abs 2 Z 2 Psychologengesetz 2013), Ziviltechnikern (vgl § 4 Abs 1 ZTG 1993) und Wirtschaftstreuhändern (vgl § 3 Abs 2 Z 5 und 7 WTBG 2017) gehört die Erstattung von Gutachten nicht zum gesetzlichen Berufsbild des Baumeisters. ...

24. Da der Revisionswerber als Baumeister somit keinen Beruf ausübt, zu dem jedenfalls auch die Erstattung von Gutachten gehört (vgl demgegenüber etwa den Gewerbeumfang von Ingenieurbüros nach § 134 GewO 1994, der unter anderem die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten umfasst), liegen die Voraussetzungen für ein Absehen von der Prüfung der Sachkunde nach § 4a Abs 2 letzter Satz SDG nicht vor. Dabei kann offenbleiben, ob beim Beruf des Baumeisters im Hinblick auf die Regelungen in der GewO 1994 die weitere Voraussetzung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wonach die Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen für diesen Beruf „in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt“ sein müssen.

25. Die Revision war daher, da ihr Inhalt erkennen ließ, dass die vom Revisionswerber behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, gemäß § 35 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nicht öffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.